

Antrag

der Abg. Julia Goll u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Die Implementierung der „Prinzipien zu effektiven Vernehmungen für Ermittlungen und Informationssammlungen“ (sog. Méndez-Prinzipien) im Geschäftsbereich des Innenministeriums

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wann bzw. in welchem Umfang im Rahmen der Ausbildung, des Studiums oder von Weiter- und Fortbildungen innerhalb der Landespolizei, dem Landeskriminalamt, dem Landesamt für Verfassungsschutz usw. die Grundzüge oder vertiefte Inhalte zu Vernehmungstechniken bzw. Informationsgewinnung gelehrt werden;
2. welche wissenschaftlichen Erkenntnisse der Wissensvermittlung zur Informationsgewinnung und Vernehmungstechnik zugrunde gelegt werden, zumindest unter Darstellung der Anforderungen an Dozierende hinsichtlich ihrer Qualifikation;
3. welche Grundprinzipien und/oder Vernehmungstechniken aus ihrer Sicht, insbesondere aus der des Innenministeriums, bei Vernehmungen oder sämtlichen sonstigen Gesprächen zur Informationsgewinnung gelehrt und angewandt werden oder explizit nicht gelehrt und angewandt werden sollten;
4. inwieweit es Kontrollmechanismen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums gibt, die der Einhaltung der in Ziffer 3 abgefragten Prinzipien und Vernehmungstechniken dienen sollen, beispielsweise die Besprechung einer vorgenommenen Vernehmung mit dem Vorgesetzten im Nachhinein usw.;
5. inwiefern das Phänomen und tatsächliche Ausmaß von sogenannten falschen Geständnissen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums untersucht wurde, bejahendenfalls zumindest unter Darstellung der maßgeblichen Rahmendaten und des Ergebnisses der Untersuchung;

6. wie viele Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen in den letzten fünf Jahren audio- bzw. audiovisuell aufgezeichnet wurden, zumindest unter Darstellung des relativen und absoluten Anteils vorgenommener Aufzeichnungen in den jeweiligen Jahren;
7. welche Bedeutung und welches Potenzial sie, insbesondere das Innenministerium, den sog. Méndez-Prinzipien hinsichtlich ihres Nutzens für die Ermittlungsarbeit und die Informationsgewinnung beispielsweise für die Arbeit der Landespolizei beimisst;
8. inwieweit sie, insbesondere das Innenministerium, einen möglichen Interessenkonflikt zwischen effektiver Strafverfolgung und der Anwendung der Méndez-Prinzipien sieht;
9. wie oft sie, insbesondere im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums, von Dritten auf die Implementierung dieser Prinzipien innerhalb der letzten fünf Jahre angesprochen wurde, zumindest unter Darstellung der kontaktaufnehmenden Einrichtung, Gruppierung oder Person sowie des wesentlichen Ergebnisses besagter Kontaktaufnahme;
10. wie oft diese Prinzipien bzw. deren Implementierung in den letzten fünf Jahren Gegenstand von (internen) Besprechungen im Innenministerium oder ihm untergliederten Organisationseinheiten waren;
11. welche konkreten Maßnahmen, insbesondere innerhalb der Zuständigkeit des Innenministeriums, zur Implementierung der Prinzipien bereits getroffen wurden bzw. inwieweit diese bereits implementiert sind, beispielsweise in Ausbildungsinhalten oder Schulungen;
12. sofern noch keine derartigen Maßnahmen geplant sind oder vollzogen wurden: inwieweit mit diesen noch in der laufenden Legislatur zu rechnen ist;
13. welche Herausforderungen bei der praktischen Umsetzung der Méndez-Prinzipien in Baden-Württemberg ihrer Ansicht nach, insbesondere nach der des Innenministeriums, bestehen;
14. was aus ihrer Sicht erforderlich ist, um die Méndez-Prinzipien flächendeckend zu etablieren, beispielsweise mittels der Einführung von Multiplikatoren, entsprechendem Informationsmaterial, der Einfügung in Lehrpläne der Hochschule für Polizei usw.

10.3.2025

Goll, Weinmann, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Bonath,
Birstock, Fischer, Heitlinger, Hoher, Scheerer FDP/DVP

Begründung

Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den 53 UN-Mitgliedstaaten, die 2022 die gemeinsame Unterstützung für die sog. Méndez-Prinzipien ausgedrückt haben. Die Umsetzung der Prinzipien bzw. deren Stand soll mit diesem Antrag für den Geschäftsbereich des Innenministeriums abgefragt werden.

Vernehmungen stehen im Mittelpunkt vieler Ermittlungen und Informationssammlungen und sind von entscheidender Bedeutung für den Ausgang von Verfahren.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. April 2025 Nr. IM3-0141.5-651/24/3 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wann bzw. in welchem Umfang im Rahmen der Ausbildung, des Studiums oder von Weiter- und Fortbildungen innerhalb der Landespolizei, dem Landeskriminalamt, dem Landesamt für Verfassungsschutz usw. die Grundzüge oder vertiefte Inhalte zu Vernehmungstechniken bzw. Informationsgewinnung gelehrt werden;

Zu 1.:

Vernehmungen sind vom verfassungsschutzrechtlichen Auftrag des Landesamts für Verfassungsschutz nicht umfasst, weshalb auch im Folgenden hierzu keine Angaben gemacht werden können.

Für den Bereich der Polizei ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich.

Ausbildung mittlerer Polizeivollzugsdienst

Bereits im Grundkurs werden die grundrechtlichen Aspekte polizeilicher Vernehmungen und Informationsgewinnung vermittelt. Die Thematik wird im Aufbaukurs modular vertieft. Dieses Modul beinhaltet im Fach „Recht Kriminalitätsbekämpfung“ 11 Unterrichtsstunden (US), die Bedeutung und die Ziele von Vernehmungen werden im Fach „Kriminalistik“ (9 US) vermittelt, die Kommunikationslehre im Fach „Psychologie“ (6 US) gelehrt und die Thematik im Fach „Praxistraining“ (9 US) geübt.

Vorausbildung gehobener Polizeivollzugsdienst

Die relevanten Grundrechte werden in der neunmonatigen Vorausbildung im Fach „Politische Bildung“ behandelt. Die Vorausbildung beinhaltet im Modul „Tatbestände/Eingriffsmaßnahmen“ in den Fächern „Recht Kriminalitätsbekämpfung“ (8 US), „Kriminalistik“ (8 US) und „Psychologie“ (4 US) das Thema Vernehmung und wird im Fach „Praxistraining“ (8 US) geübt.

Bachelorstudium gehobener Polizeivollzugsdienst

In den verwendungsorientierten Studiengängen (VOS) wird im dritten Semester im Rahmen des Moduls 4 – „Kriminalwissenschaftliche Grundlagen der polizeilichen Kriminalitätsbekämpfung“ – die Thematik Vernehmungslehre (48 US) vermittelt. Im zweiten Semester des erfahrungsbasierten Studiengangs (EBS) erfolgt die Vermittlung der Vernehmungslehre im Rahmen des Moduls 5 – „Kriminalistische Grundlagen und Methoden“ – (40 US). In allen Studiengängen wird Wert auf die Vermittlung grundlegender Kenntnisse zur Durchführung effektiver Vernehmungen gelegt.

Fortbildung

Die Polizei Baden-Württemberg verfügt über 36 Fortbildungsangebote, die in unterschiedlicher Ausprägung und Zielrichtung das Thema Vernehmung behandeln. Die Fortbildungsangebote decken zielgruppenorientiert unterschiedliche Fortbildungsbedarfe ab. Beispielweise werden im „Basismodul Vernehmungslehre“ Grundlagen vermittelt. Im „Aufbaumodul Vernehmungslehre“ werden hingegen entsprechende Inhalte für Beamtinnen und Beamte der Kriminalpolizei, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit mit komplexen Vernehmungen betraut oder künftig dafür vorgesehen sind, unterrichtet. Darüber hinaus werden weitere Fortbildungen angeboten, zum Beispiel zur Thematik „Videovernehmung von Kindern und Jugendlichen“.

2. *welche wissenschaftlichen Erkenntnisse der Wissensvermittlung zur Informationsgewinnung und Vernehmungstechnik zugrunde gelegt werden, zumindest unter Darstellung der Anforderungen an Dozierende hinsichtlich ihrer Qualifikation;*

Zu 2.:

Die Dozentinnen und Dozenten des für die Vorausbildung und Ausbildung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zuständigen Instituts für Ausbildung und Training erwerben im Seminar „Einführungsförderung Pädagogik“ die Grundkenntnisse des Lehrens. Zudem verfügen die studierten Lehrkräfte über die erforderlichen Rechtskenntnisse und das polizeiliche Erfahrungswissen im Bereich der Vernehmung und Informationsgewinnung. Im Studium des gehobenen Polizeivollzugsdienstes lehren ausschließlich studierte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte mit langjähriger Erfahrung in der Durchführung von Vernehmungen sowie in der Vermittlung der Grundlagen und Grundprinzipien der Vernehmungslehre. Die vermittelten Lehrinhalte basieren auf rechtlichen Vorgaben sowie wissenschaftlichen Erkenntnissen, einschlägiger Fachliteratur und beziehen die Erfahrungen aus der Ermittlungspraxis ein.

Neben der Vermittlung der erforderlichen theoretischen Grundlagen im Studium an der HfPolBW ist eine langjährige praktische Erfahrung in der Durchführung von Vernehmungen eine wesentliche Voraussetzung für die Lehrtätigkeit am Institut für Fortbildung. Darüber hinaus erfolgt die Wissensvermittlung in enger Zusammenarbeit und intensivem Austausch mit Psychologinnen und Psychologen zu den Themen: Wahrnehmung, Erinnerung, Suggestion, entwicklungspsychologische Aspekte zur altersgerechten Befragung von Kindern, Trauma und Störungsbilder bei zu vernehmenden Personen, wie Borderline, ADHS, Autismus-Spektrum-Störung, Intelligenzminderung.

3. *welche Grundprinzipien und/oder Vernehmungstechniken aus ihrer Sicht, insbesondere aus der des Innenministeriums, bei Vernehmungen oder sämtlichen sonstigen Gesprächen zur Informationsgewinnung gelehrt und angewandt werden oder explizit nicht gelehrt und angewandt werden sollten;*

Zu 3.:

Sowohl in der Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes als auch in der Vorausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes werden die Grundlagen der Vernehmungsführung unterrichtet. Dazu gehören insbesondere die Begrüßung, Schaffung einer angenehmen Atmosphäre, Personalienfeststellung, Belehrung, Erhebung der persönlichen Verhältnisse und das freie Erzählen.

Im VOS sowie im EBS werden die Studentinnen und Studenten geschult, rechtlich fundierte und zugleich effektive Vernehmungen eigenständig durchzuführen. Die zentralen Grundprinzipien umfassen die Vorbereitung, Durchführung und Analyse polizeilicher Vernehmungen. Ein zentraler Bestandteil in allen Studiengängen an der HfPolBW sind die Méndez-Prinzipien.

Folgende Grundprinzipien und Vernehmungstechniken werden in der Fortbildung gelehrt:

- „Fair Trial“ als Grundprinzip der Vernehmung
- ausführliche Vorbereitung und Planung der Vernehmung, hierzu gehört insbesondere
 - eine umfangreiche Informationserhebung zum Sachverhalt, zu den rechtlichen Hintergründen und der zu vernehmenden Person sowie
 - die Erstellung eines Fragenkatalogs, die konkrete Ausformulierung von Fragen, insbesondere bei der Vernehmung von Kindern oder vulnerablen Personen
- ergebnisoffene Ausrichtung
- Neutralität und Vorurteilsfreiheit

- ausführliche, umfangreiche, rechtzeitige und verständliche Belehrung
- Bewusstsein über die bestehende asymmetrische Befragungs-/Gesprächssituation
- Transparenz bzgl. des Vernehmungsablaufes
- Beziehungsaufbau
- Schaffung einer entspannten Gesprächsatmosphäre
- Förderung des ausführlichen „freien Berichtens“
- Schulung der Fragetechnik:
 - offene Fragen
 - trichterförmige Befragung
 - Vermeidung von suggestiver Befragung

Zudem wird die Dokumentationsart der Vernehmung gelehrt, insbesondere die audiovisuelle Vernehmung, das Wortprotokoll und die Vernehmung auf Tonband. Die in § 136a StPO genannten „verbotenen Vernehmungsmethoden“ werden thematisiert und im Einzelnen vorgestellt.

Folgende Vernehmungstechniken werden in der Fortbildung ausdrücklich nicht gelehrt:

- manipulative/druckausübende Vernehmungstechniken
- REID-Methode

4. inwieweit es Kontrollmechanismen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums gibt, die der Einhaltung der in Ziffer 3 abgefragten Prinzipien und Vernehmungstechniken dienen sollen, beispielsweise die Besprechung einer vorgenommenen Vernehmung mit dem Vorgesetzten im Nachhinein usw.;

Zu 4.:

Die im Praxistraining in der Vorausbildung, Ausbildung und dem Studium durchgeführten Vernehmungsübungen werden durch die Lehrkräfte bewertet und mit den Auszubildenden besprochen. Darüber hinaus werden den Studierenden im Rahmen der Vernehmungslehre die Grundlagen der Vernehmungsanalyse vermittelt und erläutert. Anschließend erfolgt eine vertiefende Anwendung durch praxisnahe Übungsszenarien, wodurch die Studenten lernen, Vernehmungen hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit und ihres Beweiswerts zu prüfen und zu bewerten.

Innerhalb von Fortbildungsveranstaltungen werden Vernehmungen analysiert und verschiedene Vernehmungsübungen durchgeführt (z. B. Videovernehmungen, Vernehmungen von Kindern mittels Avatar), die anschließend sowohl von den anderen Seminarteilnehmern als auch von der Seminarleitung sowie einer Opferanwältin bzw. einem Opferanwalt oder einer Psychologin bzw. einem Psychologen analysiert werden. Daraufhin erhalten die Teilnehmer ein entsprechendes Feedback sowie Verbesserungsvorschläge. Externe Unterstützung innerhalb der Vernehmungsseminare erhält das Institut für Fortbildung durch Referentinnen und Referenten der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwaltskanzleien sowie von aussagepsychologischen Gutachterinnen und Gutachtern.

5. inwiefern das Phänomen und tatsächliche Ausmaß von sogenannten falschen Geständnissen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums untersucht wurde, bejahendenfalls zumindest unter Darstellung der maßgeblichen Rahmendaten und des Ergebnisses der Untersuchung;

Zu 5.:

Empirische Untersuchungen hinsichtlich des Phänomens und des tatsächlichen Ausmaßes von sogenannten falschen Geständnissen wurden im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nicht durchgeführt und sind derzeit nicht in Planung. Unter Beachtung der verbotenen Vernehmungsmethoden des § 136a StPO unterliegen erzwungene falsche Geständ-

nisse einem gesetzlich normierten Beweiserhebungs- und Verwertungsverbot. Ob und inwiefern durch eine zu vernehmende Person eigeninitiativ ein falsches Geständnis abgelegt wird, kann regelmäßig erst nach Abschluss des justiziellen Verfahrens bewertet werden.

6. *wie viele Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen in den letzten fünf Jahren audio- bzw. audiovisuell aufgezeichnet wurden, zumindest unter Darstellung des relativen und absoluten Anteils vorgenommener Aufzeichnungen in den jeweiligen Jahren;*

Zu 6.:

Es liegen keine statistischen Daten zur Anzahl von Vernehmungen generell, bzw. jenen, die audio- bzw. audiovisuell aufgezeichnet wurden, vor. Vernehmungen können bzw. sollen in den dafür vorgesehenen Fällen gemäß §§ 136 Absatz 4 Satz 2, 58a StPO und §70c JGG audiovisuell aufgezeichnet werden, z. B. zur Dokumentation und zum Zeugen- und Opferschutz.

7. *welche Bedeutung und welches Potenzial sie, insbesondere das Innenministerium, den sog. Méndez-Prinzipien hinsichtlich ihres Nutzens für die Ermittlungsarbeit und die Informationsgewinnung beispielsweise für die Arbeit der Landespolizei beimisst;*

8. *inwieweit sie, insbesondere das Innenministerium, einen möglichen Interessenkonflikt zwischen effektiver Strafverfolgung und der Anwendung der Méndez-Prinzipien sieht;*

11. *welche konkreten Maßnahmen, insbesondere innerhalb der Zuständigkeit des Innenministeriums, zur Implementierung der Prinzipien bereits getroffen wurden bzw. inwieweit diese bereits implementiert sind, beispielsweise in Ausbildungsinhalten oder Schulungen;*

13. *welche Herausforderungen bei der praktischen Umsetzung der Méndez-Prinzipien in Baden-Württemberg ihrer Ansicht nach, insbesondere nach der des Innenministeriums, bestehen;*

14. *was aus ihrer Sicht erforderlich ist, um die Méndez-Prinzipien flächendeckend zu etablieren, beispielsweise mittels der Einführung von Multiplikatoren, entsprechendem Informationsmaterial, der Einfügung in Lehrpläne der Hochschule für Polizei usw.;*

Zu 7., 8., 11., 13. und 14.:

Zu den Ziffern 7, 8, 11, 13 und 14 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Soweit dies deutschsprachigen Veröffentlichungen entnommen werden kann (vgl. https://www.apr.ch/sites/default/files/2024-05/mendez_principles_de_web.pdf), beinhalten die sog. Méndez-Prinzipien bzw. Prinzipien zu effektiven Vernehmungen für Ermittlungen und Informationssammlungen Empfehlungen und Richtlinien, die mit den in Deutschland geltenden Regelungen des Verfassungsrechts und einfachen Rechts in Einklang stehen und hier bereits umgesetzt sind.

So gewährleisten Artikel 92, 97 Absatz 1, 101 Absatz 1 Satz 2, 20 Absatz 3 sowie 28 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) die Unabhängigkeit der Justiz und der Strafverfolgung. Grundlegende Garantien, wie etwa das Recht auf ein faires Verfahren (vgl. Artikel 20 Absatz 3 GG in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention), sind umgesetzt. § 137 Strafprozessordnung (StPO) gewährleistet, dass der Beschuldigte das Recht hat, sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; in § 140 StPO sind darüber hinaus die Fälle aufgeführt, in denen dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger beizuordnen ist.

Polizeiliche, staatsanwaltschaftliche und richterliche Vernehmungen erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere unter Beachtung des § 136a StPO, der verbotene Vernehmungsmethoden benennt und regelt, dass Aussagen, die unter Verletzung jener Verbote zustande gekommen sind, nicht verwertet werden dürfen, und zwar selbst dann nicht, wenn der Beschuldigte der Verwertung zustimmt. §§ 128, 129 StPO und § 115, 115a StPO sowie Artikel 104 Absatz 2 GG sehen die Pflicht zur unverzüglichen – physischen – Vorführung eines Festgenommenen vor einen Richter vor; §§ 117 ff. regeln die weitere Überprüfung der Recht- und Verhältnismäßigkeit der Haft. Schließlich gilt auch bei etwaigen Misshandlungen in Haft das Legalitätsprinzip (§ 152 Absatz 2 StPO) und der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 244 Absatz 2 StPO).

Die Berücksichtigung der Méndez-Prinzipien ist damit Bestandteil der Aus- und Fortbildung im Bereich Vernehmungslehre sowie gelebte Praxis bei der Durchführung von Vernehmungen. Ein Interessenkonflikt zwischen effektiver Strafverfolgung und der Anwendung der Méndez-Prinzipien wird nicht gesehen.

Vernehmungsmethoden als solche werden in der polizeilichen Ausbildung, dem Studium, sowie bei Fort- und Weiterbildungen geschult und die Lehrinhalte ständig aktualisiert. Auch von den Méndez-Prinzipien erfasste Grundsätze fließen dabei mit ein, wenngleich der Begriff wenig etabliert ist. Die Prinzipien sind darauf ausgelegt, ethische und effektive Vernehmungsmethoden zu fördern, die nicht nur menschenrechtskonform, sondern auch praktisch nützlich sind. Damit sind die Rahmenbedingungen, wie sie auch von den Méndez-Prinzipien umfasst sind, für Vernehmungssituationen klar vorgegeben und in der polizeilichen Praxis zu großen Teilen implementiert. Welchen Mehrwert die Méndez-Prinzipien im Einzelnen für Vernehmungen in Deutschland haben könnten, ist unter anderem Thema der Fachtagung zu „Leitlinien für faire und effektive Vernehmungen“ an der Universität Freiburg am 15./16. Mai 2025.

Die Méndez-Prinzipien werden in der Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes und in der Vorausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes in ihren Grundzügen unterrichtet. Die Lehrinhalte zu den Prinzipien im Studium basieren auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Fachliteratur. Es werden grundlegende Prinzipien vermittelt, die darauf ausgelegt sind, rechtlich fundierte und zugleich effektive Vernehmungen durchzuführen.

Begleitendes Informationsmaterial in Form von Broschüren oder Faltblättern wird für die Unterstützung der Etablierung der Méndez-Prinzipien zur Verfügung gestellt. Im Bachelorstudium des gehobenen Polizeivollzugsdienstes an der HfPolBW sind die Méndez-Prinzipien Teil der Lehrinhalte in allen Studiengängen. Die Méndez-Prinzipien sind darüber hinaus Bestandteil in Seminaren im Rahmen der polizeilichen Fortbildung. In der Einführungsfortbildung für die Kriminalpolizei sind Inhalte, die den Méndez-Prinzipien entsprechen, ein prüfungsrelevantes Thema.

Bei der Polizei Baden-Württemberg sind an 42 Standorten in insgesamt 53 fest installierten Videovernehmungszimmern die Möglichkeiten zur Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen gegeben. Von den genannten 53 Videovernehmungszimmern sind 28 kindergerecht gestaltet. Das grundsätzliche Konzept umfasst eine sogenannte Drei-Raum-Lösung, bei der ein Raum für die Videovernehmung, ein Raum für die Beobachtung und ein Raum für die Auswertung und Technik vorhanden ist. Um auch flexibel audiovisuelle Vernehmungen durchführen zu können, stehen weitere, insgesamt 55 Vernehmungskoffer zur Verfügung, welche im Bedarfsfall mobil eingesetzt werden können. Diese enthalten einen Laptop mit externem BluRay-Laufwerk, einen Camcorder und ein Stativ. Damit verfügt die Polizei BW flächendeckend über die räumlichen und technischen Voraussetzungen zur Durchführung audiovisueller Vernehmungen nach den Méndez-Prinzipien.

9. wie oft sie, insbesondere im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums, von Dritten auf die Implementierung dieser Prinzipien innerhalb der letzten fünf Jahre angesprochen wurde, zumindest unter Darstellung der kontaktaufnehmenden Einrichtung, Gruppierung oder Person sowie des wesentlichen Ergebnisses besagter Kontaktaufnahme;

Zu 9.:

Eine statistische Erfassung entsprechender Anfragen erfolgt im Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sowie in den nachgeordneten Dienststellen nicht.

10. wie oft diese Prinzipien bzw. deren Implementierung in den letzten fünf Jahren Gegenstand von (internen) Besprechungen im Innenministerium oder ihm untergliederten Organisationseinheiten waren;

Zu 10.:

Vertreterinnen und Vertreter des Landeskriminalamtes nahmen an einer hybriden Fortbildungsveranstaltung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) zu dem Thema „Untersuchende Vernehmung“ im Dezember 2022 teil. Bei dieser Tagesfortbildung wurden die „Prinzipien effektiver Vernehmungen für Ermittlungen und Informationsgewinnung“ (Méndez-Prinzipien) und die untersuchende Vernehmungstechnik vorgestellt und erörtert.

Am 15. und 16. Mai 2025 wird zudem eine Fachtagung zu „Leitlinien für faire und effektive Vernehmungen“ an der Universität Freiburg stattfinden, bei der die Méndez-Prinzipien vorgestellt werden. Die Tagung soll durch einen Vertreter des Landeskriminalamtes besucht werden.

Eine statistische Erfassung der Besprechungsinhalte einzelner, interner Besprechungen erfolgt darüberhinausgehend nicht.

12. sofern noch keine derartigen Maßnahmen geplant sind oder vollzogen wurden: inwieweit mit diesen noch in der laufenden Legislatur zu rechnen ist.

Zu 12.:

Es wurden bereits konkreten Maßnahmen zur Implementierung der Prinzipien getroffen bzw. diese implementiert. Insoweit wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 11 verwiesen.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen